

Natur genéissen - Allgemeine verpflichtende Betriebskriterien für regionale Qualitätsproduzenten - Landwirtschaft

Version: 25.08.2023

Benutzte Abkürzungen: PDR: plan de développement rural (Periode 2014-2020), PSN: plan stratégique national (Periode 2023-2027), AUKM: Agrarumweltklima-Maßnahme, ÖKOR: Ökoregelung

	Nr.	Kriterium	Beschreibung	Dokumentation/Kontrolle
Standort	1.	Standort des Betriebs und der bewirtschafteten Flächen	<p>SICONA</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Betriebssitz muss innerhalb von Luxemburg liegen. Mindestens 75% der landwirtschaftlichen Nutzfläche müssen innerhalb der Landesgrenzen liegen. Grundsätzlich gelten alle Kriterien für die gesamte Betriebsfläche inklusive Auslandsflächen, die Kontrolle findet jedoch auf den luxemburgischen Flächen statt. <p>Naturparke</p> <p>Der Betriebssitz muss sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> innerhalb Luxemburg befinden, und mindestens 75% der landwirtschaftlichen Nutzfläche müssen innerhalb der Grenzen der bestehenden Naturparke liegen, oder in einem Naturpark befinden, und mindestens 50% der landwirtschaftlichen Nutzfläche muss innerhalb der Grenzen der bestehenden Naturparke und/oder der Grenzen der SICONA Gemeinden liegen. <p>Die Auslandsflächen dürfen 25% der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht überschreiten.</p> <p>Grundsätzlich gelten alle Kriterien für die gesamte Betriebsfläche inklusive Auslandsflächen, die Kontrolle findet jedoch auf den luxemburgischen Flächen statt.</p>	Flächenanträge (Inland und Ausland)
Weiterbildung	2.	Weiterbildung	<p>Der Betrieb verpflichtet sich an Weiterbildungen teilzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> mind. 4 Stunden pro Jahr, im In- und/oder Ausland, zu Themen, die in Verbindung mit den vorliegenden Kriterien stehen. Diese Themen beinhalten unter anderem Umwelt- und Naturschutz, Reduzierung von Betriebsmitteln wie Dünger, Pflanzenschutzmittel und Medikamente. <p>SICONA/der zuständige Naturpark bietet jährlich eine bis zwei Weiterbildungen an. Die gesamte Stundenzahl dieser Weiterbildungen wird angerechnet. Weitere Veranstaltungen können auf Anfrage und durch Vorlage von Programm und/oder Teilnahmebestätigung durch SICONA/den zuständigen Naturpark anerkannt werden. Eine mögliche Anerkennung sollte im Voraus bei SICONA/dem zuständigen Naturpark angefragt werden.</p>	Teilnahmebestätigungen und/oder SER Aufstellung der mitgemachten Weiterbildungen
Vermarktung	3.	Sensibilisierung und Information	<p>Der Betrieb verpflichtet sich alle zwei Jahre an mindestens einer Sensibilisierungs- und Aufklärungsveranstaltung im Rahmen von <i>Natur genéissen</i> für die Öffentlichkeit teilzunehmen (bspw. Märkte, Feste, thematische Veranstaltungen, Verköstigungen, offene Betriebstage, Empfang von Schulklassen oder Besuchern, Verkauf vor Ort, Veranstaltungen in Kindertageseinrichtungen).</p> <p>Bei betriebsspezifischer Öffentlichkeitarbeit (bspw. Infotafeln, Infobroschüren, soziale Netzwerke und Internetauftritte, Märkte, Feste, thematische Veranstaltungen, Verköstigungen, offene Betriebstage, Kontakt zu Kunden) muss das Projekt <i>Natur genéissen</i> hervorgehoben werden. Diese Öffentlichkeitsarbeit muss zum Ziel haben, das Projekt <i>Natur genéissen</i>, sowie den eigenen Betrieb hervorzuheben. Darüber hinaus informiert der Betrieb nach Möglichkeit die Kunden über sein Angebot.</p> <p>Die Präsentation des Logos <i>Natur genéissen</i> auf dem Betrieb ist obligatorisch.</p>	Dokumentation der Aktivität (bspw. Foto)
Regionaltät	4.	Kennzeichnung von <i>Natur genéissen</i> -Produkten	<ul style="list-style-type: none"> Nur Produkte welche nach den <i>Natur genéissen</i>-Kriterien hergestellt wurden, dürfen als <i>Natur genéissen</i> vermarktet werden. <i>Natur genéissen</i>-Produkte müssen auf Rechnungen und/oder Lieferscheinen als solche gekennzeichnet sein und/oder erkennbar gemacht werden. Beim Verkauf ab Hof müssen <i>Natur genéissen</i>-Produkte also solche gekennzeichnet, bzw. erkennbar sein. Zugekauft Produkte ohne das <i>Natur genéissen</i>-Label müssen getrennt gelagert werden und gekennzeichnet sein. Zugekauft Produkte, ohne das <i>Natur genéissen</i>-Label, müssen bei der Vermarktung als solche gekennzeichnet sein. 	Verkaufsbelege/Rechnungen/Lieferscheine

Boden-, Wasser- und Klimaschutz	5. Landschaftspflegeprämie	Der Betrieb nimmt im Sinne eines respektvollen Umgangs der Landwirtschaft mit der Umwelt teil an: <ul style="list-style-type: none"> der Landschaftspflegeprämie (<i>Règlement grand-ducal du 24 août 2016 instituant une prime à l'entretien du paysage et de l'espace naturel</i>) (PDR 204-2021) oder der AUKM 540 „Einstieg in eine nachhaltige und umweltfreundliche Landwirtschaft“ (PSN 2023-2027) 	Teilnahmebestätigung
	6. Genetisch veränderte Futtermittel	Der Einsatz von genetisch veränderten Futtermitteln ist auf dem gesamten Betrieb verboten. Dies gilt auch für alle in der Kälberaufzucht eingesetzten Futtermittel (z.B. Milchaustauscher, Aufzuchtfutter).	Einkaufsbelege
	7. Kulturrevielfalt im Ackerland	Bemerkung: <i>Das Ziel dieses Kriteriums ist es, eine weite Fruchtfolge im Ackerland zu erreichen.</i> <i>Um eine Kontrolle zu ermöglichen wird die Anzahl der Hauptkulturen betrachtet.</i> Ab 10 ha Ackerfläche müssen jährlich mindestens 2 verschiedene Hauptkulturen angebaut werden. Ab 15 ha Ackerfläche müssen jährlich mindestens 3 verschiedene Hauptkulturen angebaut werden. Eine Kultur zählt als Hauptkultur, wenn sie auf mindestens 10 % der Ackerfläche angebaut wird. Kulturen die weniger als 10 % bedecken, können zusammengezählt werden und gelten pro Tranche von 10 %, die sie zusammen überschreiten, als jeweils eine Kultur. Temporäres Grünland/Feldfutter wird auch als Hauptkultur berücksichtigt. Bei reinen Grünlandbetrieben gilt dieses Kriterium als erfüllt. Bei Betrieben, die auf 100% der Ackerfläche während mindestens 4 Jahren von 5 Jahren nur Feldfutter anbauen, gilt dieses Kriterium auch als erfüllt.	Kontrolle der Flächenanträge ggf. Vor-Ort Kontrolle
	8. Maisanteil an der Ackerfläche	Ein jährlicher Anteil der Maiskultur an der Ackerfläche bis zu 30 % ist ohne weitere Maßnahmen zugelassen. Ein jährlicher Anteil der Maiskultur an der Ackerfläche zwischen 30 % und 50 % ist nur unter Einhaltung folgender Maßnahmen zugelassen, einzeln oder in Kombination, auf der Hälfte der Maisflächen: <ul style="list-style-type: none"> PDR 2014-2021: <ul style="list-style-type: none"> Teilnahme an der AUKM 462 „Zwischenfruchtanbau und Mulchsaattechnik“, Option 1.1 Code ZF Teilnahme an der AUKM 442 „Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln“ Option 3 Code HB2 oder PSN 2023-2027 <ul style="list-style-type: none"> Teilnahme an der ÖKOR 515 „Beihilfe zum Anbau von Zwischenfrüchten und Untersäaten“, Varianten 1, 2 oder 3 Teilnahme an der ÖKOR 514 „Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln“, Variante HR oder <ul style="list-style-type: none"> Mais in Mischkultur mit Stangenbohnen anbauen Ein Maisanteil über 50 % ist nicht erlaubt.	Kontrolle der Flächenanträge und Düngtpläne Teilnahmebestätigungen für die Anwendung der entsprechenden Förderprogramme auf den betroffenen Flächen ggf. Vor-Ort Kontrolle, Einkaufsbeleg und Saatgutetikett der Mais-Bohnen-Mischung

Boden-, Wasser- und Klimaschutz	<p>9. Engagement zum Thema Nachhaltigkeit auf Betriebsebene</p> <p>Das Ziel ist eine regelmäßige Bewertung der Nachhaltigkeit des Betriebes, welche zu einer Bewusstseinsbildung gegenüber betrieblicher Nachhaltigkeit beitragen soll. Die im Rahmen der Nachhaltigkeitsbewertung betrachteten Betriebseigenschaften sollten z.B. die Nährstoffflüsse, den Energieverbrauch, den Humushaushalt und/oder den Bodenschutz umfassen.</p> <p>Der Betrieb hat 3 Varianten zur Auswahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 9.1. <i>Betriebliche Nachhaltigkeitsbilanzierung</i> (Nährstoffbilanz, Energieverbrauch) durch CONVIS (*) inklusiv spezifische Beratung, jährlich 9.2. ganzheitliche Nachhaltigkeitsanalyse mit SMART Farm-Tool durch IBLA (*), alle 5 Jahre 9.3. Erfüllen der Bedingungen zum Thema „<i>nachhaltige Bodenbewirtschaftung</i>“. In dieser Variante engagiert sich der Betrieb: <ol style="list-style-type: none"> a. zur Teilnahme an einer SICONA-Weiterbildung zum Thema praktische Bodenbewertung, mindestens alle 2 Jahre b. zur Durchführung des <i>Trierer Bodenqualitätstest</i>, im Frühjahr, auf mindestens 2 mit Wintergetreide eingesäten (Teil-) Ackerparzellen jedes Jahr, jeweils mit Ausfüllen des entsprechenden Aufnahmebogens c. zum Ausfüllen und Archivieren des „<i>Natur genéissen</i> - Fragebogen zum betrieblichen Bodenmanagement“, mindestens alle 5 Jahre d. zu einer Humusanalyse je Schlag (alle Schläge, außer dem ungedüngten Extensivgrünland unter Bewirtschaftungsvertrag) in einem hierfür akkreditierten Labor, mindestens alle 5 Jahre <p>In einem Zeitraum von 5 Jahren muss die Bodenqualität von mindestens 10 unterschiedlichen repräsentativen (Teil-) Flächen anhand des <i>Trierer Bodenqualitätstest</i> bewertet werden. Die in den Bewertungsbögen dokumentierten Ergebnisse müssen aufbewahrt werden.</p> <p>Empfehlung: Für die Entzerrung des zeitlichen Aufwandes und zur Verbesserung des Lerneffektes wird empfohlen, die gesamte Betriebsfläche zu unterteilen und jährlich für etwa 1/5 der Flächen Bodenproben zu ziehen. Für die praktische Bodenbewertung anhand des <i>Trierer Bodenqualitätstest</i> wird empfohlen, jedes Jahr 1/5 des Ackerlandes bewerten.</p> <p>(* convis.lu, ibla.lu)</p>	<p>Bericht einer Nachhaltigkeitsbilanzierung oder -analyse, je nach ausgewählter Variante.</p> <p>Bei Auswahl der Möglichkeit 9.3. „<i>nachhaltige Bodenbewirtschaftung</i>“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahmebescheinigung(en) an SICONA-Weiterbildung(en) zur praktischen Bodenbewertung - Ausgefüllte Aufnahmebögen zur praktischen Anwendung des <i>Trierer Bodenqualitätstest</i> im Feld - Ausgefüllte <i>Natur genéissen</i>-Fragebögen zum betrieblichen Bodenmanagement - Ergebnisse der Humusanalysen - Flächenantrag bzw. Bewirtschaftungsverträge ohne Düngung auf Grünland
	<p>10. Umweltbezogene Auflagen für die Düngung</p> <p>Der Betrieb muss über eine Düngungsplanung verfügen. Diese verfolgt folgende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Optimierung der organischen und mineralischen Düngung des Betriebs auf der Grundlage von Bodenanalysen, um die Effizienz zu erhöhen und Nährstoffverluste zu reduzieren. - Anpassung der landwirtschaftlichen Praktiken an die geltenden Vorschriften. - Erhalt der Bodenfruchtbarkeit. - Bewusstseinsbildung für die potenziellen Auswirkungen der Düngung auf die Umwelt. <p>Folgende technischen Inhalte und Methoden sind bei der Erstellung der Düngungsplanung zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfassung/Aktualisierung der Betriebsmerkmale (Pflanzenproduktion, Viehbestand, Parzellen, ...), Anbaumethoden (Fruchtfolge, Erträge, ...) und der Böden (Bodenanalysen). - Erstellung eines vorausschauenden Düngungsplans pro Parzelle durch Optimierung der Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln. - Gemeinsame Bewertung der Düngungspraktiken angesichts der geltenden Vorschriften. - Gespräch auf dem Betrieb, um die angewandte Methodik und die Düngungsanleitungen zu erläutern; Erinnerung an die geltenden Rechtsvorschriften und die potentiellen Risiken bei schlechten Praktiken. <p>(Ziele und Methoden aus: Beratungskatalog – Ministerialverordnung vom 9. November 2017.)</p> <p>Die Düngungsplanung kann durch den Landwirt oder einen Düngerberater erstellt werden.</p> <p>Flächen mit besonderer ökologischer Wertigkeit (Schutzzonen, Biotopkatasterflächen und Flächen, die in Wasserschutzgebieten oder an Gewässern liegen) sind in der Düngungsplanung zu vermerken und mit geringeren Düngergaben zu berücksichtigen. Dabei sind die entsprechenden Angaben des modifizierten RGD des 1. August 2018 zu geschützten Biotopen (Règlement grand-ducal modifié du 1er août 2018 établissant les biotopes protégés, les habitats d'intérêt communautaire et les habitats des espèces d'intérêt communautaire pour lesquelles l'état de conservation a été évalué non favorable, et précisant les mesures de réduction, de destruction ou de détérioration y relatives), sowie des Leitfadens zur Bewirtschaftung der nach Artikel 17 des Naturschutzgesetzes geschützten Offenlandbiotope des Umweltministeriums und die Bestimmungen der Verordnungen (RGD) zu den betroffenen Naturschutzgebieten und Wasserschutzgebieten einzuhalten.</p>	<p>Schlagbezogene Düngungsplanung</p> <p>Parzellenpass</p>

Boden-, Wasser- und Klimaschutz	11. Beratung in Wasserschutzgebieten	<p>Bei Betrieben mit Flächen in Wasserschutzgebieten ist eine jährliche Wasserschutzberatung durch eine offizielle, für Wasserschutzberatung zugelassene Beratungsstelle Pflicht.</p>	Beratungsnachweis
	12. Nachhaltige Pflanzenschutzstrategie	<p>Konventionelle Betriebe müssen eine Beratung durchführen lassen, um den Pflanzenschutzmittel-Einsatz zu reduzieren und Alternativen aufzuzeigen. Diese ist durch eine Teilnahme am Modul 17 b "Methoden der biologischen Landwirtschaft" des Réglement ministériel du 9 novembre 2017 (Mémorial A 997) über die Beratungsmodule durch zu führen.</p> <p>Die Beratung ist alle 3 Jahre zu wiederholen.</p>	Parzellenpass Beratungsbeleg
	13. Ökologische Abfallwirtschaft	<p>Erfolgreiche Teilnahme am Programm „SuperDrecksKëscht fir Betreiber“. Durch einen SDK-Berater wird ein betriebsbezogenes Abfallwirtschaftskonzept erstellt, dessen Umsetzung jährlich durch die SDK geprüft wird, nach 5 Jahren zweijährlich. Betriebe die die Kriterien erfolgreich umsetzen, werden mit dem Label „SuperDrecksKëscht fir Betreiber“ ausgezeichnet.</p>	Beratungsbeleg „SuperDrecksKëscht“ Rahmenvereinbarung Label „SuperDrecksKëscht“ fir Betreiber
Biodiversität und Landschaftspflege	14. NATURA 2000-Flächen	<p>SICONA Bei Betrieben mit Flächen in NATURA 2000-Gebieten ist eine Beratung in Anspruch zu nehmen über die betriebliche Umsetzung der Managementpläne. Der Betrieb und ein Berater des SICONA gehen zusammen den Managementplan des betroffenen Gebietes durch und besprechen bzw. planen die Umsetzung von passenden und zielorientierten Maßnahmen, in Abstimmung mit dem regionalen Koordinator der Natura 2000 Gebiete.</p> <p>Die Beratung ist alle 3 Jahre zu wiederholen.</p> <p>Naturparke Bei Betrieben mit Flächen in NATURA 2000-Gebieten ist eine Beratung in Anspruch zu nehmen über die betriebliche Umsetzung der Managementpläne. Der Betrieb und ein Berater des Naturparks gehen zusammen den Managementplan des betroffenen Gebietes durch und besprechen bzw. planen die Umsetzung von passenden und zielorientierten Maßnahmen, in Abstimmung mit dem regionalen Koordinator der Natura 2000 Gebiete.</p> <p>Die Beratung ist alle 3 Jahre zu wiederholen.</p>	Beratungsnachweis
	15. Naturnahe Flächen und Strukturelemente auf dem Betrieb	<p>Mindestens 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Luxemburg müssen Strukturelemente und naturnahe Flächen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 3 % der Nutzfläche sind als Strukturelemente zu erhalten. • Für die restlichen 2 % können auch naturnah bewirtschaftete Flächen angerechnet werden. <p>SICONA /der zuständige Naturpark erstellt mithilfe der Daten des Betriebs, sowie öffentlicher und eigener Daten eine Karte mit den naturnahen Flächen und Strukturelementen des Betriebs. Diese Karte wird mindestens alle 5 Jahre neu erstellt. Wesentliche Änderungen (Vergrößerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, Verlust von Biotopen) müssen vom Betrieb an SICONA gemeldet werden. Gegebenenfalls wird die Karte aktualisiert und eine neue Flächenberechnung durchgeführt.</p> <p>SICONA unterstützt Betriebe denen Flächenanteile fehlen durch Beratung und Umsetzung bei der Anlage zusätzlicher Strukturen. Definitionen der naturnahen Flächen und Strukturelemente, die anerkannt werden, befinden sich im Anhang.</p>	Biodiversitätsverträge Agrarumweltverträge Vor-Ort-Stichproben-Kontrolle SICONA-Erfassung der naturnahen Flächen und Strukturelemente des Betriebes

Natur genéissen - Zusätzliche Umweltleistungen zur Auswahl für regionale Qualitätsproduzenten – Landwirtschaft

(Mindestens 16 Punkte müssen erreicht werden)

Die folgenden Kriterien sind für alle Betriebszweige wählbar, auch wenn das entsprechende Produkt nicht über Natur genéissen vermarktet wird.					
	Nr.	Punkte	Kriterium	Beschreibung	Dokumentation/Kontrolle
Boden-, Wasser- und Klimaschutz	16.	Max. 5 Punkte A) 5 Punkte B) 5 Punkte C) 4 Punkte	Vielfältige Fruchtfolgen PDR: Nicht für Bio-Betriebe wählbar PSN: für Biobetriebe wählbar Nur eine Option wählbar	<p>A) Teilnahme an</p> <ul style="list-style-type: none"> der AUKM 452 (PDR 2014-2020) oder der AUKM 548 (PSN 2023-2027) mit der gesamten Ackerfläche. <p>B) Jährlicher Anbau von mindestens 5 verschiedenen Kulturen, welche jeweils mindestens 10 % der Ackerfläche betragen müssen. Sollten mehr als 5 verschiedene Kulturen angebaut werden, so können diese mit der 5. Kultur zusammengerechnet werden, um die 10 % zu erreichen. Alle Winter- und Frühjahrs-Hauptkulturen sind erlaubt. Maximaler Anteil pro Frucht 50 %, bei Mais 30 %. Ab 8 verschiedenen Kulturen werden pro Kultur nur noch 5 % Mindestfläche/Kultur gefordert, die Flächen sind dann jedoch nicht mehr kumulierbar. Eine Kultur darf in 5 Jahren höchstens zweimal auf gleicher Parzelle angebaut werden.</p> <p>C) Dieses Kriterium wird bei reinen Grünlandbetrieben (100 % Dauergrünland) als erfüllt angesehen.</p>	Nachweis Teilnahme AUKM Flächenantrag Gegebenenfalls Saatgutrechnungen
Boden-, Wasser- und Klimaschutz	17.	Max. 4 Punkte • AUKM 462: 2 Pkt. / Option • ÖKOR 515: 2 Pkt. • AUKM 549: 1 Pkt. ab 25 % der Ackerfläche 2 Pkt. ab 50 % der Ackerfläche	Zwischenfruchtanbau und Mulchsaattechnik PDR: Nicht für Bio-Betriebe wählbar PSN: für Biobetriebe wählbar	<p>Teilnahme an der AUKM 462 (PDR 2014-2020) „Zwischenfruchtanbau und Mulchsaattechnik“</p> <ul style="list-style-type: none"> Option 1: Zwischenfrüchte und Untersaaten in Maiskulturen – Code ZF Option 2: Mulch- und Direktsaat von Kulturen – Code MD <p>oder</p> <p>Teilnahme an der ÖKOR 515 (PSN 2023-2027) „Beihilfe zum Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten“ mit Anbau einer Zwischenfrucht vor Sommerkulturen auf 50 % der betroffenen Parzellen.</p> <p>oder</p> <p>Teilnahme an der AUKM 549 (PSN 2023-2027) „Beihilfe zur Förderung der reduzierten Bodenbearbeitung“.</p>	Nachweis über Teilnahme AUKM / ÖKOR
Boden-, Wasser- und Klimaschutz	18.	Max. 8 Punkte A) 1 Pkt. / Option B) 2 Pkt.	Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln im Ackerland Verzicht auf Herbizide: nicht für Bio-Betriebe wählbar Verzicht auf Fungizide und Insektizide: für Biobetriebe wählbar	<p>Beim diesem Kriterium gelten nur noch die Bedingungen des PSN 2023-2027. Die Programme des PDR 2014-2020 werden für dieses Kriterium nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>A) Teilnahme an der Ökoregelung ÖKOR 514 (PSN 2023-2027) „Beihilfe zum Verzicht auf Einsatz von Pflanzenschutzmitteln“.</p> <p>Verzicht auf Herbizide bei Wintergetreide auf Parzellenebene: Option HWG muss auf 100% der Wintergetreidefläche angewandt werden.</p> <p>Verzicht auf Herbizide in Ackerfrüchten auf Parzellenebene: Option HT1 auf 2/3 der Fläche der Ackerfrüchte (aber ohne Feldfutter, ohne Hackfrüchte)</p>	Nachweis über Teilnahme ÖKOR Parzellenpass Vor-Ort Kontrolle

			<p>Verzicht auf Herbizide in Hackfrüchten auf Parzellenebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Option HR auf 100% der Fläche der Hackfrüchte oder - Option HT2 auf 50% dieser Fläche <p>Verzicht auf Fungizide und Insektizide auf Parzellenebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Option F1: Verzicht auf Fungizide in Ackerfrüchten (ohne Feldfutter) auf 2/3 der Fläche der jeweiligen Kulturen - Option F2: Verzicht auf Fungizide in Hackfrüchten (ohne Mais) auf 2/3 der Fläche der jeweiligen Kulturen - Option I1: Verzicht auf Insektizide in Ackerfrüchten (ohne Feldfutter) auf 2/3 der Fläche der jeweiligen Kulturen - Option I2: Verzicht auf Insektizide in Hackfrüchten (ohne Mais) auf 2/3 der Fläche der jeweiligen Kulturen <p>Verzicht auf Wachstumsregler in Getreide und Raps auf Parzellenebene auf 2/3 der Fläche.</p> <p>Verzicht auf Big Movers auf Betriebsebene.</p> <p>B) Totalverzicht auf insektizide Saatgutbeize auf Betriebsebene</p>	
	10 Pkt.	Biologische Landwirtschaft	<p>Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Richtlinien des Biologischen Landbaus. Mindestens EU-Zertifizierung und darüber hinaus.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an der AUKM 013 (PDR 2014-2020) „Biologische Landwirtschaft“. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an der AUKM 543 (PSN 2023-2027) „Beihilfe für die biologische Landwirtschaft“. <p>Dieses Kriterium ist auch wählbar für Betriebe die sich in Umstellung auf Bio befinden oder teilumgestellt sind. Die Anzahl der zu vergebenden Punkte wird proportional zum Anteil des Standard-Outputs der aus dem umgestellten Betriebsteil stammt, berechnet.</p>	<p>Bio-Zertifizierung Nachweis über Teilnahme AUKM</p>
Boden-, Wasser- und Klimaschutz	19.			
	20.	Option 1: 3 Punkte Option 2: 3 Punkte Option 3: 2 Punkte Option 4: 2 Punkte Option 5: 3 Punkte	<p>Verlustarme Ausbringtechnik für Wirtschaftsdünger</p> <p>Optionen 3 und 4 aus AUKM 544 nicht für Bio-Betriebe wählbar.</p> <p>Teilnahme an der AUKM 472 (PDR 2014-2020) „Förderung der Gülle- und Jaucheausbringung mittels Schleppschlauch- und Injektortechnik, sowie der Kompostierung von Festmist“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Option 1: Code L1 Schleppschlauch und Schleppschuhtechnik - Option 2: Code L2 Injektortechnik inklusive Strip-Till - Option 3: Code L3 CULTAN-Mischung Gülle mit mineralischem Dünger - Option 4: Code C Kompostierung von Festmist (min. 200 t Festmist/Jahr) <p>oder</p> <p>Teilnahme an der AUKM 544 (PSN 2023-2027) „Beihilfe zur Förderung der Gülle- und Jaucheausbringung mittels Schleppschlauch- und Injektortechnik, und der Kompostierung von Festmist“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Option 1 Schleppschuhtechnik - Option 2: Injektortechnik inklusive Strip-Till - Option 3: CULTAN-Mischung Gülle mit mineralischem Dünger - Option 4: CULTAN-Nagelradverfahren - Option 5: Kompostierung von Festmist 	<p>Nachweis über Teilnahme AUKM Vor-Ort Kontrolle</p>

Biodiversität und Landschaftspflege	21. <p>A) 1 Punkt pro 0.25 % Betriebsfläche für Strukturelemente B) 1 Punkt pro 0.5 % Betriebsfläche für naturnahe Flächen</p>	Naturnahe Flächen und Strukturelemente auf dem Betrieb (zusätzlich zu den obligatorischen; siehe Kriterium 13)	<p>Angerechnet werden naturnahe Flächen und Strukturelemente die über den obligatorischen Mindestanteil von 5 % hinausgehen.</p> <p>A) Für jeden weiteren Flächenanteil der Betriebsfläche, auf dem sich Strukturelemente befinden und über insgesamt 3 % Flächenanteil hinausgeht, werden entsprechend Punkte angerechnet. Pro 0,25 %, der Betriebsfläche gibt es einen Punkt. Dies ist nur möglich unter der Voraussetzung, dass die geforderten 5 % aus Kriterium 13 anhand von mind. 3 % Strukturelementen und 2 % naturnahen Flächen erreicht werden.</p> <p>Werden zum Erreichen der 5 %, mehr als 3 % Strukturelemente genutzt (da weniger als 2 % naturnahe Flächen), dürfen diese zusätzlichen Prozente nicht als fakultative Punkte angerechnet werden (keine doppelte Anrechnung).</p> <p>B) Für jeden weiteren Flächenanteil der Betriebsfläche, der sich aus extensiv bewirtschafteten Flächen zusammensetzt und über insgesamt 2 % naturnahe Flächen hinausgeht, werden entsprechend Punkte angerechnet. Pro 0,5 % der Betriebsfläche, gibt es einen Punkt.</p>	<p>Biodiversitätsverträge, Agrarumweltverträge Vor-Ort-Stichproben-Kontrolle SICONA-Erfassung der naturnahen Flächen und Strukturelemente des Betriebes</p>
			<p>Biodiversitätsprogramm:</p> <p>A) 3 Punkte pro 0.5 % Betriebsfläche B) 3 Punkte pro 0.5 % Betriebsfläche <u>Agrar-Umwelt-Klimamaßnahme 053</u> C) 3 Punkte pro 0.5 % Betriebsfläche D) 2 Punkte pro 0.5 % Betriebsfläche</p> <p>Anlage von Uferschutzstreifen von mindestens 5 m Breite (ab Böschungskante) längs Fließ- und Stillgewässern</p> <p>(Abschnittsweise Ausnahmen aus technischen Gründen sind nach Absprache mit SICONA/dem zuständigen Naturpark möglich)</p>	<p>Teilnahme am Biodiversitätsprogramm: Erhalt und Wiederherstellung von Flora und Fauna der Rand- und Brachestreifen an Wiesen und Gewässerufern</p> <p>A) Pflege einmal pro Jahr, mit 50 % der Fläche ungenutzt (Code IV41-1A und Code IV41-1B)</p> <p>B) Ohne Unterhalt (Code IV41-2)</p> <p>Teilnahme an der AUKM 053, Punkt 3.2. „Uferschutzstreifen entlang von Fließgewässern, Weihern und Seen“.</p> <p>C) Nutzung der Fläche: Bedingungen wie Programm</p> <p>D) Nutzung über spezielle Option mit Bewirtschaftungsplan</p> <p>Diese Randstreifen können auf Wunsch auf die obligatorischen naturnahen Flächen (bei weiterer Nutzung) oder Strukturelemente (bei Brache) angerechnet werden, statt mit Optionspunkten.</p>
	22. <p>1 Punkt pro 0.25 % landwirtschaftliche Nutzfläche</p>	Besonders wertvolle Grünlandflächen	<p>Vorkommen von artenreichem Grünland von nationaler Bedeutung, entsprechend der nationalen Grünlandstrategie, der Kategorie 1a „Fläche mit optimaler, artenreicher und typischer Ausbildung der Vegetation, Vorkommen mehrerer gefährdeter Arten oder einer hochgradig gefährdeten Art in größeren Populationen“ (Aus: Legende der Sicona-Grünlandkartierung, Kategorie 1a).</p> <p>Für jeden Flächenanteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche, die dieser Beschreibung entspricht, werden entsprechend Punkte angerechnet. Pro 0,25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche gibt es einen Punkt.</p>	<p>Grünlandkartierung; sollte keine Einstufung zwischen den Kategorien 1a und 1b vorhanden sein, muss diese vor Ort für die jeweiligen Flächen vorgenommen werden.</p>
			<p>Teilnahme an der AUKM 432 (PDR 2014-2020) „Verringerung der Stickstoffdüngung (Ackerland)“ oder Teilnahme an der AUKM 545 (PSN 2023-2027) „Beihilfe zur Reduzierung der Stickstoffdüngung“ (betrifft gleiche Parzelle während 5 Jahren):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Option 1: Reduzierung der Stickstoffdüngung in Ackerkulturen außer Hackfrüchten - Option 2: Reduzierung der Stickstoffdüngung bei Hackfrüchten 	<p>Nachweis Teilnahme AUKM Flächenantrag</p>

Biodiversität und Landschaftspflege	25. Max. 4 Punkte AUKM 482 / Code P3A 1 Punkt pro 3 % Dauergrünlandfläche AUKM 482 / Code P3B 1 Punkt pro 2 % Dauergrünlandfläche AUKM 482 / Code P4B 1 Punkt pro 1 % Dauergrünlandfläche AUKM 545 / Option 4 1 Punkt pro 3 % Dauergrünland	Extensivierung von Grünland für Bio-Betriebe wählbar (jedoch Abzug der Basisprämie für biologische Landwirtschaft) AUKM 545: Feldfutter wird nicht berücksichtigt.	Teilnahme an der AUKM 482 (PDR 2014-2020) „Extensivierung von Grünland“ (außer Option 1 Code P2): <ul style="list-style-type: none"> - Code P3A (max 50 kg/ha verfügbarer Stickstoff, max 85 kg N_{tot} /ha aus organischen Düngern), allein oder kombiniert mit Option CNV-1, CNV-2 oder CNV-M - Code P3B (späte Nutzung) oder P4A (keine Düngung), allein oder kombiniert mit Option CNV-1, CNV-2 oder CNV-M - Code P4B (späte Nutzung und keine Düngung), allein oder kombiniert mit Option CNV-1, CNV-2 oder CNV-M) Evtl. kombiniert mit den Zusatzprogrammen Code F (reine Schnittnutzung), Code PZ (schmale Wiesentäler) (Kalkung zugelassen). oder Teilnahme an der AUKM 545 (PSN 2023-2027) „Reduzierung der Stickstoffdüngung“ <ul style="list-style-type: none"> - Option 4: Reduzierung der Stickstoffdüngung auf Dauergrünland auf 50 kg N/ha 	Nachweis Teilnahme AUKM Flächenantrag
Tierwohl	26. Option A: 1 Punkte Option B: 3 Punkte	Haltungssysteme mit Festmist <i>Gilt nur für Fleischrinder, Milchkühe, Schafe, Ziegen und Schweine.</i>	Zugelassene Haltungsform: Tretmist oder Tiefstreu. 100 % der Stallfläche, die den Tieren dauerhaft zur Verfügung steht, muss von fester Beschaffenheit sein, d. h. es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln. Option A: Anwendung auf einen Betriebszweig Option B: Anwendung auf sämtliche Betriebszweige (Minimum 2 Betriebszweige)	Vor-Ort Kontrolle
Tierwohl	27. Option A: 2 Punkte Option B: 4 Punkte	Nutzungsdauer der Milchkühe	Einhalten einer niedrigen Remontierungsrate Option A: (<= 33 %) im fünf-Jahres-Durchschnitt Option B: (<= 25 %) im fünf-Jahres-Durchschnitt	Milchleistungsprüfung-Jahresabschluss
Fütterung	28. PDR: 3 Punkte PSN: 1 Pkt. / Tierkategorie	Weidegang von Rindern	PDR 2014-2020: Teilnahme an der AUKM 423 „Förderung des Weidegangs von Milchkühen“ oder PSN 2023-2027: Teilnahme an der AUKM 546 „Beihilfe zur Förderung des Weidegangs von Rindern“ (Beantragung pro Tierkategorie)	Nachweis über Teilnahme AUKM
Fütterung	29. 2 Punkte	Körnerleguminosen aus luxemburgischem Anbau	Fütterung von Körnerleguminosen, welche ausschließlich in Luxemburg angebaut werden, z.B. Soja, Bohnen, Erbsen und Lupinen. Dies gilt nicht für zugekauftes Futtermischungen.	Einkaufsbelege

Fütterung	30.	2 Punkte	Verzicht auf Maissilage	Betriebe mit Rinderhaltung verzichten gänzlich auf die Fütterung von Maissilage.	Futterration Einkaufsbelege Stichprobe Flächenantrag
Tierwohl	31.	A) 1 Punkte B) 2 Punkte	Transport und Schlachtung	<p>Das Tier wird auf direktem Wege lebend zum Schlachthof/Schlachtmobil transportiert. Es erfolgt beim Transport keine Vermischung von Tieren aus verschiedenen Herden. Der Transport erfolgt am Tag der Schlachtung. Der direkte Kontakt zu fremden Personen ist auf das Nötigste reduziert.</p> <p>A) trifft zu für Tiere des <i>Natur genéissen</i> Programmes B) trifft zu für alle Tiere auf dem Betrieb</p> <p>Die Schlachtung erfolgt entweder in zertifizierten Räumlichkeiten auf einem Bauernhof, in einem zertifizierten Schlachtmobil oder einem zertifizierten Schlachthof.</p> <p>Bemerkung:</p> <p><i>Die Beladung der Tiere zum Transport soll durch Bezugspersonen erfolgen. Ebenfalls sollen Tiere, die auf dem Hof selbst geschlachtet werden, bis zur Immobilisierung durch Bezugspersonen geführt werden.</i></p>	Alle nötigen Genehmigungen zur Betreibung der Hofschlachtung Bei Transport durch Dritte: Bescheinigung des Einhaltens der Kriterien Ablieferungsbericht des Schlachthofes
Anti-gaapi	32.	A) 1 Punkt B) 2 Punkte	Verwertung ausgedienter Legehennen	Für Betriebe mit Natur genéissen Eierproduktion, ab 250 Legehennen: Verwertung der ausgedienten Legehennen als Lebensmittel für Menschen, z.B. als Suppenhühner: A) trifft zu für mindestens 125 ausgediente Legehennen pro Schlachtung B) trifft zu für alle ausgedienten Legehennen	Belege für Verkauf, Verwertung als Suppenhühner
Tierwohl	33.	2 Punkte	Auslauf und Veranda bei Geflügel	Geflügelhaltung: Gleichzeitiges Angebot von Kaltscharraum (Veranda) und Auslauf. Bestand ab 250 Tieren.	Vor-Ort Kontrolle